

Medienmitteilung

Interpretation von Tiertransportvorschriften

Bern, 1. Februar 2012

Bei der Ausübung der Tiertransporte herrschen bezüglich der Begriffe Gewerbsmässigkeit, Fahrzeit und Transportfähigkeit immer wieder verschiedene Meinungen und Interpretationen. Branchenlösungen sollen einerseits vorsorglich Einfluss nehmen, andererseits wird auf einen möglichst einheitlichen und gesamtschweizerischen Vollzug hingearbeitet.

Branchenlösung für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit

Mit dem neuen Tierschutzrecht wurden die Vorgaben an die Nutztierhaltung und -Transporte erhöht. Neben der Ausbildungspflicht für Nutztierhalter sieht das neue Tierschutzrecht eine Ausbildungspflicht für in Viehhandels- und Transportunternehmen tätige Fahrerinnen und Fahrer sowie für jeweils eine Person in leitender Funktion der Unternehmen vor. Die transportbezogene Ausbildung ist bei gewerbsmässigen Transporten vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang gab es immer wieder Fragen und Diskussionen über die Grenze der Gewerbsmässigkeit und der davon abhängigen Aus- und Fortbildungspflicht. Der Schweizerische Bauernverband (SBV), der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), der Schweizerische Viehhändlerverband (SVV) sowie die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) haben unter Beizug des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) eine Branchenlösung ausgearbeitet, welche die Gewerbsmässigkeit wie folgt umschreibt:

Ein landwirtschaftlicher Tiertransport gilt mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug als gewerbsmässig, wenn der Landwirt mehr als durchschnittlich einmal pro Woche bzw. mehr als viermal pro Monat Tiere von Dritten in Schlachtbetriebe oder -anlagen transportiert. Tiertransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Landwirte, wie Transporte im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen, gelten nicht als gewerbsmässig.

Diese Umschreibung soll als Richtlinie dienen, wenn es darum geht zu definieren, wer über eine aufgabenspezifische Aus- und Fortbildung zu verfügen hat. Die ASTAG bietet in Zusammenarbeit mit dem SVV Aus- und Fortbildungskurse für Tiertransporteure an. Unter www.viehhandel-schweiz.ch können die Kursdaten eingesehen werden.

Runder Tisch zu Transportfähigkeit und Fahrzeit

Im Zusammenhang mit der Interpretation der Fahrzeit und der Transportfähigkeit fand im Dezember ein runder Tisch mit den Marktakteuren, dem Schweizer Tierschutz STS und den Veterinärbehörden statt. Betreffend der Fahrzeit sollen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision der Tierschutzverordnung spezifische Artikel angepasst werden. Es geht dabei weitgehend um die Dokumentationspflicht der einzelnen Fahrzeiten eines gesamten Tiertransportes.

Betreffend Transportfähigkeit soll baldmöglichst eine bebilderte Entscheidungshilfe erstellt werden. Weiter haben die Behörden das Problem aufgenommen, wonach Tiertransporteure von Schlachthoftierärzten für Fehler angezeigt werden, welche in der Verantwortung der Tierhalter liegen (z.B. für nicht korrekt ausgestellte Begleitdokumente).

Kontaktpersonen:

- Karin Gafner, Proviande
Tel. 031 309 41 11, Mobile 079 511 71 87, E- Mail karin.gafner@proviande.ch
- Peter Bosshard, Schweizerischer Viehhändler-Verband
Tel. 081 250 77 27, Mobile 079 430 71 67, E-Mail pebo@zs-ag.ch